

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dorothee Menzner, Dr. Barbara Höll, Eva Bulling-Schröter, Harald Koch, Ralph Lenkert, Ulla Lötzer, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Sabine Stüber, Dr. Axel Troost, Johanna Voß, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
– Drucksachen 17/6071, 17/6363 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist ein Schlüssel für die Energiewende. Eine angemessene sorgfältige parlamentarische Beratung der EEG-Novelle wäre auch daher dringend erforderlich gewesen, war aber aufgrund des Zeitplans der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP nicht möglich. Ohne ersichtlichen fachlichen Grund wurde die parlamentarische Behandlung der EEG-Novelle an das beschleunigte Verfahren der Atomgesetznovelle gekoppelt. Die EEG-Novelle war lange vor dem GAU in Fukushima geplant. In der vorgelegten Form steht sie in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rücknahme der Laufzeitverlängerung für die Atomkraftwerke in Deutschland. Auch ein späterer Beschluss des Deutschen Bundestages hätte das geplante Inkrafttreten des novellierten EEG zum 1. Januar 2012 problemlos ermöglicht. Das gewählte Vorgehen missachtet nicht nur die legislative Hoheit des Deutschen Bundestages, sondern setzt fahrlässig die Zukunft einzelner Branchen im Bereich der erneuerbaren Energien aufs Spiel.

Die angekündigte Beschleunigung der Energiewende hin zu erneuerbaren Energien und einem sparsamen und effizienten Umgang mit Energie bleibt aus. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ziele der Bundesregierung zum Ausbau erneuerbarer Energien sind die des alten Energiekonzepts von Herbst 2010, in dessen Zentrum die Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke (AKW) stand. Weniger Atomstrom bei unveränderter Zielsetzung für den Ausbau erneuerbarer Energien bedeutet aber zwangsläufig eine Steigerung des Anteils fossiler Kraftwerke bei der Stromversorgung. Dies ist kein Aufbruch in das erneuerbare Zeitalter, sondern ein Festhalten am überkommenen System der fossilen Stromversorgung.

Der Einstieg in eine andere Energiepolitik muss sich konsequent am Ziel einer erneuerbaren, aber auch vorrangig dezentralen und demokratisierten Stromversorgung orientieren. Dies würde auch den erforderlichen Ausbau der Übertra-

gungsnetze minimieren. Der vorgelegte Gesetzentwurf führt in die entgegengesetzte Richtung. Kapitalintensive Anlagentypen wie Offshore-Windparks und große Biogasanlagen werden besser gestellt, Windenergie an Land als die – von Wasserkraft abgesehen – mit Abstand kostengünstigste erneuerbare Energie schlechter gestellt. Schon in den vergangenen zwölf Monaten wurde der Einspeisetarif für Photovoltaikstrom so drastisch gekürzt, dass der Zubau an Solaranlagen im ersten Halbjahr 2011 eingebrochen ist. Die EEG-Novelle spielt den großen Energieversorgern in die Hände und geht zu Lasten mittelständischer, dezentraler Strukturen.

Der Gesetzentwurf weist eine soziale Schieflage auf. Die EEG-Kosten werden durch eine Umlage von gegenwärtig 3,5 Cent pro Kilowattstunde von den Stromverbraucherinnen und -verbrauchern getragen. Die Übernahme der EEG-Kostenumlage für die energieintensive Industrie ist hingegen auf ein Minimum beschränkt. Sie müssen nur einen ermäßigten Satz der EEG-Umlage in Höhe von 0,05 bis 0,35 Cent pro Kilowattstunde übernehmen. Dem steht die preisdämpfende Wirkung erneuerbarer Energien an der Strombörse gegenüber. Denn die Vorrangregelung für erneuerbare Energien bei der Einspeisung ins Stromnetz hat Einfluss darauf, welche Kraftwerke sonst noch Strom verkaufen können. Wird etwa mehr Windstrom in das Stromnetz eingespeist, so kommen konventionelle Kraftwerke mit hohen Betriebskosten an der Strombörse nicht mehr zum Zuge (sog. Merit-Order-Effekt). Laut Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit lag dieser preissenkende Effekt im Jahr 2009 (letzte verfügbare Daten) bei rund 0,6 Cent pro Kilowattstunde. Das EEG senkt damit im Saldo die Stromkosten der Industrie in beträchtlichem Umfang. Mit dem Argument der internationalen Wettbewerbsfähigkeit wurde die sog. EEG-Ausgleichsregelung nichtsdestotrotz massiv ausgeweitet. Mit dem gleichen Argument hat die energieintensive Industrie bereits Privilegien bei der Ökosteuer, Ausgleichszahlungen für emissionshandelsbedingte Strompreiserhöhungen und kostenlose CO<sub>2</sub>-Zertifikate im Emissionshandel über 2013 hinaus errungen. Die Schattenseite einer solchen Politik sind zum einen wenige Anreize zum Energiesparen in diesen energieintensiven Industriezweigen. Zum anderen führt dies zu einer Erhöhung der EEG-Umlage für die anderen Stromverbraucherinnen und -verbraucher in Industrie, kleinen und mittleren Unternehmen sowie privaten Haushalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen grundlegend überarbeiteten Gesetzentwurf zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vorzulegen, der folgende Änderungen beinhaltet:
  - Bis zum Jahr 2020 soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auf mindestens 45 Prozent ansteigen.
  - Der ermäßigte Satz der EEG-Umlage für die energieintensive Industrie wird auf 0,6 Cent pro Kilowattstunde erhöht. Dieser Satz erhöht sich ab dem 1. Januar 2013 jährlich um 0,1 Cent pro Kilowattstunde, bis er der EEG-Umlage entspricht. Berechtig sind Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mehr als einer Gigawattstunde im Jahr und einem Verhältnis der vom Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens von mindestens 15 Prozent. Damit erhalten auch kleinere Unternehmen die Möglichkeit, von der Regelung zu profitieren. Bei Unternehmen mit einem Stromverbrauch von über 100 Gigawattstunden muss dieses Verhältnis mindestens 20 Prozent betragen. Die Unternehmen müssen sich zudem zu einer Effizienzsteigerung beim Stromverbrauch in Höhe von 1,5 Prozent pro Jahr verpflichten oder Lastmanagementmaßnahmen als Beitrag zur Integration fluktuierenden Stroms aus erneuerbaren Energien ergreifen.

- Die im Gesetz vorgesehene Marktprämie für die Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien wird gestrichen.
- Anstelle der vorgesehenen Flexibilitätsprämie für Strom aus Biogasanlagen wird ein Technologiebonus für den Aufbau von Stromspeichern eingeführt (Speicherbonus). Dieser gilt für alle Formen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.
- Bei einer Drosselung der Einspeisung von Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen durch den Netzbetreiber im Rahmen des Einspeisemanagements gilt weiterhin ein Entschädigungsanspruch von 100 Prozent der entgangenen Einnahmen durch den Netzbetreiber.
- Das sog. Grünstromprivileg wird an einen Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien aus EEG-Anlagen im Portfolio des Elektrizitätsversorgungsunternehmens von mindestens 60 Prozent geknüpft. Mindestens 30 Prozent des Stroms müssen zudem aus Windkraft- oder Photovoltaikanlagen stammen. Diese Anforderungen sollen im Durchschnitt eines Jahres erfüllt werden.
- Die Einspeisevergütung für Strom aus Windenergieanlagen an Land (onshore) wird nicht gekürzt, insbesondere wird die bestehende Regelung zum Systemdienstleistungsbonus beibehalten.
- Die Erhöhung der Einspeisevergütung beim Ersatz von Windenergieanlagen an Land (Repowering-Bonus) wird an ein Mindestalter von zehn Jahren der zu ersetzenden Anlage als gleitende Altersgrenze gekoppelt.
- Die Anfangsvergütung für Strom aus Offshore-Windenergieanlagen wird auf 14 Cent pro Kilowattstunde und für die verkürzte Förderung im Rahmen des Stauchungsmodells auf 18 Cent pro Kilowattstunden um jeweils 1 Cent herabgesetzt. Die in Abhängigkeit von der Entfernung zur Küstenlinie und von der Wassertiefe bislang gewährte Verlängerung des Zeitraums der Anfangsvergütung wird durch einen Meeresschutz-Bonus ersetzt, der u. a. die Anwendung lärmreduzierter Bohrverfahren oder Schwerkraftfundamente während der Bauphase zur Voraussetzung hat.
- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse haben nur bis zu einer Bemessungsleistung von 2 Megawatt einen Anspruch auf Einspeisevergütung. Ergänzend zur bestehenden Förderstaffelung sollen kleine Biogasanlagen mit einer Leistung von bis zu 75 Kilowatt einen Fördersatz von 16 Cent pro Kilowattstunde erhalten. Die im Gesetz vorgesehenen zusätzlichen Vergütungssätze bei Einsatz von Biomasse gemäß Einsatzstoffvergütungskategorie I (Mais, Getreide u. a.) werden um 1 Cent pro Kilowattstunde gesenkt, bei Einsatz von Biomasse gemäß Einsatzstoffvergütungskategorie II (Grünschnitt, Gülle u. a.) um 2 Cent pro Kilowattstunde erhöht. Für die Erzeugung von Strom aus Waldrestholz wird keine zusätzliche Einspeisevergütung gewährt. Als Voraussetzung für den Anspruch auf die Einspeisevergütung für Biogasanlagen muss der Anteil von Strom, der in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt wird, unter Berücksichtigung des Eigenverbrauchs mindestens 50 Prozent betragen. Diese KWK-Quote gilt mit Ausnahme des ersten Betriebsjahrs verpflichtend für den gesamten Vergütungszeitraum. Der gemischte Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen und von Gülle mit anderen tierischen Bioabfällen wird nicht erlaubt.
- Für alle neuen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) mit einer Leistung von mehr als 30 Kilowatt sollen zukünftig die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme am Einspeisemanagement gemäß § 6 Absatz 1 EEG gelten. Als Ausgleich für die dadurch entstehenden Kosten wird die jährliche Degression der Einspeisevergütung um einen Prozentpunkt auf

8 Prozent vermindert. Damit wird auch auf den Einbruch der Neuinstallationen von PV-Anlagen im ersten Halbjahr 2011 reagiert. Als Anreiz für die technische Nachrüstung bestehender PV-Anlagen gemäß § 6 Absatz 1 EEG wird ein PV-Systemdienstleistungsbonus eingeführt.

- Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 500 Kilowatt sowie große Anlagen mit einer Leistung von über 20 Megawatt erhalten keine Vergütung gemäß EEG. Als Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch müssen Wasserkraftanlagen den in § 23 Absatz 5 Nummer 2 EEG (alt) formulierten Bedingungen für den Nachweis eines guten ökologischen Zustands bzw. zur Verbesserung des ökologischen Zustands erfüllen;
- 2. einen Gesetzentwurf zur Änderung der Cross-Compliance-Regelung im Rahmen der Agrarförderung vorzulegen, der eine Begrenzung des Maisanbaus in Landkreisen mit einem Maisanteil in der Fruchtfolge von über 30 Prozent vorsieht, als Alternative zu der im EEG-Gesetzentwurf vorgesehenen Kopplung der Einspeisevergütung für Biogasanlagen an einen maximalen Anteil von Mais und Getreide an der eingesetzten Biomasse von höchstens 50 Masseprozent;
- 3. im Rahmen des nächsten EEG-Erfahrungsberichts dem Deutschen Bundestag Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kalkulation der EEG-Umlage einerseits und das Stromhandelssystem andererseits so zu reformieren sind, dass sich die preissenkende Wirkung erneuerbarer Energien an der Strombörse nicht als Preistreiber der EEG-Umlage niederschlägt.

Berlin, den 29. Juni 2011

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**